

ihr das erste Verhältnis verziehen und die Verklagte ihre späteren Beziehungen zu Herrn K. abgebrochen hat. Die Verklagte ist nunmehr bereit, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Sie hat erkannt, daß sie auch wegen der Verantwortung für das Kind ihre Ehe und Familie nicht leichtfertig aufs Spiel setzen kann.

Bei dieser Haltung der Verklagten wird es möglich sein, daß der Kläger sein Mißtrauen gegenüber der Verklagten in bezug auf deren eheliche Treue überwinden kann und sich die ehelichen Beziehungen wieder harmonisch gestalten werden.

Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie. Auch dann, wenn — wie im vorliegenden Verfahren — beide Ehegatten die Scheidung beantragen und minderjährige Kinder vorhanden sind, ist nach den Anforderungen des § 24 FGB exakt zu prüfen, ob und welche Aussöhnungsmöglichkeiten gegeben sind. Diese Konsequenz ergibt sich insbesondere auch aus der gemeinsamen Pflicht der Eltern, ihr Kind zu einem geistig und körperlich tüchtigen Menschen zu erziehen. Diese Pflicht kann nicht schon dann aufgehoben werden, wenn ein Ehegatte oder beide aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen aus der Ehe herausstreben.

Aus diesen Gründen war die Klage unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils abzuweisen.

§§25, 19, 20 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18; §71 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO.

Befindet sich ein Unterhaltsverpflichteter zu dem Zeitpunkt, in dem der Unterhalt erstmalig festzulegen ist, in Untersuchungshaft, so ist er unter Zugrundelegung der für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Kriterien, wie sie vor seiner Inhaftierung bestanden, zum Unterhalt zu verurteilen.

Für eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO wegen vorübergehender Leistungsunfähigkeit ist in solchen Fällen kein Raum.

BG Magdeburg, Beschluß vom 31. März 1976 — BFB 48/76.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden, das Erziehungsrecht für ihr gemeinsames Kind der Klägerin übertragen und den Verklagten, der sich zur Zeit des Ehescheidungsverfahrens in Untersuchungshaft befand, unter Zugrundelegung seines bisherigen Nettoeinkommens zur Unterhaltszahlung für das Kind verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte der Verklagte Berufung ein, soweit er zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet worden ist. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der in der Berufung vertretenen Rechtsauffassung, daß das Kreisgericht das Verfahren hinsichtlich der Verurteilung des Verklagten zur Zahlung von Kindesunterhalt gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO hätte unterbrechen müssen, weil der Verklagte sich zur Zeit in Untersuchungshaft befindet und demzufolge vorübergehend nicht leistungsfähig sei, kann nicht gefolgt werden. Die Unterbrechung des Verfahrens nach § 71 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO setzt voraus, daß der nach der Scheidung der Ehe nicht mehr erziehungsberechtigte Elternteil vorübergehend nicht leistungsfähig ist und deshalb über den Unterhalt von Kindern nicht entschieden werden kann.

Diese vorausgesetzte Leistungsunfähigkeit ist zunächst nicht generell in den Fällen zu bejahen, in denen sich ein Unterhaltspflichtiger in Untersuchungshaft befindet, da unter Beachtung des Zwecks der Untersuchungshaft, des Prinzips der Freiwilligkeit der Arbeitsleistung sowie der Bedingungen der jeweiligen Untersuchungsanstalt für den Verhafteten durchaus die Möglichkeit bestehen kann, daß ihm Arbeit zugewiesen wird und er damit auch ein Arbeitsentgelt erhält, von dem Unterhalt an berechnete

Angehörige, insbesondere an unterhaltsberechtigten Kinder, gezahlt werden kann. Eine Pfändung in das Arbeitsentgelt Verhafteter ist deshalb ebenfalls möglich (vgl. hierzu H. Richardt in NJ 1974 S. 118; §108 Abs. 5 ZPO).

Zum anderen ist davon auszugehen, daß die Untersuchungshaft im allgemeinen von kurzer Dauer ist und sich damit die für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse für den Unterhaltsverpflichteten nur für kurze Zeit ändern. Der in der Rechtsprechung zu § 22 FGB entwickelte Grundsatz, daß die Voraussetzungen für eine Unterhaltsabänderung bei einem inhaftierten Unterhaltsverpflichteten bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und weniger nicht vorliegen (vgl. OG, Urteil vom 13. November 1973 - 1 ZzF 17/73 - NJ 1974 S. 126), muß auch für denjenigen zutreffen, der sich in Untersuchungshaft befindet. Für ihn können keine anderen Maßstäbe als für den unterhaltsverpflichteten Strafgefangenen gelten, zumal gemäß § 341 StPO die gesamte Untersuchungshaft beim Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnen ist.

Daraus folgt, daß auch bei erstmaliger Unterhaltsfestlegung die Grundsätze zur Leistungspflicht eines inhaftierten Unterhaltsverpflichteten Anwendung finden (vgl. BG Magdeburg, Urteil vom 11. Februar 1974 — Kass. F 5/74 — NJ 1974 S. 283). Der Ausspruch einer Unterhaltsverpflichtung ist auch in diesen Fällen gerechtfertigt.

Dem Unterhaltsverpflichteten entstehen keine Nachteile dadurch, daß er bereits während seiner Untersuchungshaft, also für die Zeit, in der eine rechtskräftige Entscheidung in seiner Strafsache noch nicht vorliegt, zur Unterhaltszahlung verurteilt wird. Im Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder wegen asozialer Lebensweise, hartnäckiger Rückfälligkeit oder Verletzung der Unterhaltspflicht bleibt die verminderte Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten in der Regel ohnehin ohne Einfluß auf die Unterhaltsverpflichtung. In den übrigen Fällen muß der Unterhaltsverpflichtete ggf. von der Möglichkeit der Unterhaltsabänderung Gebrauch machen.

Das Kreisgericht hat daher zu Recht unter Zugrundelegung der für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Kriterien, wie sie vor Beginn der Untersuchungshaft bestanden haben, den Verklagten gemäß § 25 FGB zum Unterhalt verurteilt.

Die Berufung des Verklagten war deshalb nach § 157 Abs. 3 ZPO als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

§ 46 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 18.

Die Bestätigung einer Einigung der Prozeßparteien über die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder setzt voraus, daß die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten zweifelsfrei festgestellt worden sind.

BG Leipzig, Urteil vom 11. Oktober 1976 — Kass. BFK 10/76.

Im Ehescheidungs Urteil wurde der Kläger verpflichtet, für seine beiden Söhne einen monatlichen Unterhalt in Höhe von je 95 M bzw. 110 M zu zahlen. Bei der Bemessung des Unterhalts wurde von einem anrechnungsfähigen monatlichen Nettoeinkommen des Klägers in Höhe von 800 M ausgegangen.

Am 19. April 1973 einigten sich die Prozeßparteien außergerichtlich, den Unterhalt für die Söhne auf 85 M bzw. 95 M herabzusetzen, weil der Kläger einem in seiner jetzigen Ehe geborenen weiteren Kind unterhaltsverpflichtet ist.

In einem späteren Unterhaltsabänderungsverfahren hat das Kreisgericht eine Einigung der Prozeßparteien bestätigt, in der diese übereinkamen, daß der Kläger für die beiden Söhne ab 1. April 1975 anstelle des bisherigen Unterhalts monatlich 50 M bzw. 45 M zahlt, weil sich sein Einkommen von 800 M auf 400 M netto monatlich verringert habe. Diese Einigung ist rechtskräftig.

Gegen die Bestätigung der Einigung durch das Kreisgericht richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.